

| | |
|--------------------|-------------------------------|
| Zeitschrift | StV - Strafverteidiger |
| Autor | Prof. Dr. Ralf Kölbel |
| Rubrik | Aufsätze |
| Referenz | StV 2014, 698 - 703 (Heft 11) |
| Verlag | Carl Heymanns Verlag |

Kölbel, StV 2014, 698 Opfergenugtuung oder rehabilitative Idee?

Ringpublikationsprojekt »Prävention und Zurechnung – Präventionsorientierte Zurechnung?« (Teil 5)

*Prof. Dr. Ralf Kölbel, LMU München**

Der Beitrag ist Teil einer losen Aufsatzfolge, deren *Autoren** durch die gemeinsame Überzeugung verbunden sind, dass das Konzept der Spezialprävention – ungeachtet seiner Konkretisierungsbedürftigkeit und keinesfalls voraussetzungslosen Leistungsfähigkeit – die wesentlichste Programmatik des Strafrechtseinsatzes darstellt, die dessen Praxis leiten und rechtfertigen sollte. Auf dieser Grundlage wollen diese Texte jenem Anliegen stärkere rechts- und prozesspraktische Geltung verschaffen oder es, wie im Fall der hier folgenden Polemik, zunächst einmal gegen heutige Anfechtungen verteidigen. Anlass hierzu besteht ausgerechnet auch durch eine Entwicklung, die vielfach als strafrechts-zivilisatorischer Fort-

Kölbel: Opfergenugtuung oder rehabilitative Idee? - StV 2014 Heft 11 - 699>>

schritt gefeiert wird, nämlich durch die fortwährende Stärkung der Opferrechtsposition.

A. *David Garland*: Abschied von der positiven Spezialprävention

Die traditionelle, nach Straftatursachen fragende Kriminologie verstand Delikte als Ausdruck unterschiedlicher »pathologischer« Dispositionen von verhaltensgestörten oder unzureichend sozialisierten Gesellschaftsmitgliedern. Konzentrierte sie sich anfänglich oft auf die psychischen Strukturen auffällig werdender Personen, so verlagerte sich ihr Fokus ab Mitte des 20. Jahrhunderts auf den sozio-strukturellen Hintergrund. Unter den Erklärungsgrößen dominierte seither der Aspekt der (relativen) Deprivation. Kriminalität wurde auf verminderte (Teilhabe-)Chancen zurückgeführt und als Folge ungleicher Verteilung maßgeblicher Ressourcen (Bildung, Arbeitsmarktzugänge, individuelle Zuwendung, psychologische Behandlung usw.) begriffen.¹ Diese wissenschaftliche Verbrechensätiologie bildete ein zentrales Element des »penal welfarism«, d.h. jener westlichen Strafrechtskultur, die sich mit den gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen bis Mitte des 20. Jahrhunderts entwickelte und einen korrekionalistischen Anspruch erhob.² Für das Denken über

Verbrechen ebenso wie für den Umgang mit Kriminalität war ein rehabilitatives Ideal bestimmend, das die diagnostizierten kriminogenen Faktoren zu kurieren versuchte: abweichende Dispositionen durch Behandlung (etwa: Chancenverbesserung durch Förderung individueller Kompetenzen) und gesellschaftliche Devianzbedingungen durch Sozialpolitik (Unterstützung und Überwachung von Familien) oder durch Sozialreform (Verbesserung von Bildungs- und Arbeitsmarktbedingungen). Diesem Leitmotiv entsprechend trug das Strafrechtssystem resozialisatorische Züge.³

Bei all dem ist es *David Garland* zufolge aber nicht geblieben: Legt man seine einflussreichen Diagnosen zugrunde, haben die ätiologische Deutung und rehabilitative Programmatik gerade im wissenschaftlichen und daran anschließend auch im gesellschaftlichen Blick auf das Verbrechen an Überzeugungskraft eingebüßt.⁴ So litt der Resozialisierungsansatz unter den empirischen Hinweisen auf die Erfolglosigkeit der bislang präferierten rehabilitativen Ansätze. Daneben trat der prinzipielle Zweifel an der traditionell-kriminologischen Epistemologie. So wurden die Herstellungspraktiken bei der sozialen Schuldzuschreibungswirklichkeit – also auch der second code der Strafrechtsimplementierung samt der dadurch entstehenden Verfolgungsselektivität – durch die sozialkonstruktivistische Kriminologie aufgezeigt.⁵ Zugleich stieg die Sensibilität für alltägliche, bislang aber unterreflektierte Devianzformen, sei es die von der feministischen Kriminologie analysierte sexuelle Nahraumgewalt oder die von der kritischen Kriminologie thematisierte Kriminalität der gesellschaftlich Mächtigen.⁶ Worauf sich die traditionelle Ätiologie konzentriert hatte, erwies sich somit als hoch selektiver Ausschnitt von sozialer Abweichung, die es stattdessen als einen normalen Teil des gesellschaftlichen Lebens und nicht länger als Zeichen dispositiver Abweichung zu verstehen galt.

Das aktuelle wissenschaftliche Denken über Kriminalität wird daher, wie *Garland* meint, durch eine »Criminology of Everyday Life« geprägt, für die das Verbrechen in die Routineabläufe im Wirtschafts- und Sozialsystem eingeschrieben ist.⁷ Der Verbrechensurheber werde nunmehr als ganz normaler Mensch gedacht: ohne ungewöhnliche (fehlsozialisierte, pathologische usw.) personale Struktur und als weitgehend rational handelnd. Er gelte als opportunistischer Akteur, der Delikte instrumental wegen ihrer Vorteile begeht, so dass sich die Straftat letztlich durch situative Fehlanreize erklärt. Diese veränderte Sichtweise ist nach *Garland* aber nur ein Ausschnitt einer umfassenderen neuen Strafrechtskultur.⁸ Die Institutionen und Praktiken des Strafrechtssystems gründen heute nämlich auf der Maxime, dass das Verbrechensproblem nicht gelöst, sondern nur gemanaged werden kann.⁹ In dieser modernen Denkart muss man sich mit der das gesellschaftliche Resozialisierungspotenzial überfordernden Existenz von Kriminalität arrangieren und kann lediglich versuchen, diese möglichst effektiv abzuarbeiten und präventiv zu kanalisieren. Dementsprechend bilden sich vielfältige Techniken heraus, die die anfallende Kriminalität effektiv verwalten und zugleich die von ihr ausgehenden Gefahren kontrolliert abzumindern versuchen.¹⁰

Allerdings entwickelt sich gleichzeitig auch eine zweite gegenläufige Tendenz in Gestalt von primär pönal ausgerichteten Aktivitäten des politischen Staatsapparates. Diese Strategie der punitiven Straftätersegregation sucht mit Härte und Rigorosität die Geltung des Rechtes durchsetzen – und zielt dabei weniger auf die Täter als auf das punitiv gestimmte Publikum. Es geht hier primär um die Bevölkerung, in der straf- und vergeltungsorientierte Einstellungen an Gewicht gewinnen, und um deren Beifall (also um herrschaftsstabilisierende Effekte von schweren Strafen).

B. Relativierung der Schwächungs-These?

Eine spezialpräventive Strafrechtsausrichtung muss nach dem *Garlandschen* Narrativ beinahe schon

anachronistisch erscheinen. Vielleicht ist dieses Anliegen aber auch keineswegs unzeitgemäß, weil die Entwicklung in der Strafrechtskultur weniger dramatisch als in der von *Garland* beschriebenen Weise verläuft. Und tatsächlich ist die rehabilitative Idee keineswegs aufgegeben worden.¹¹ Sie lebt vielmehr fort und

Kölbel: Opfergenugtuung oder rehabilitative Idee? - StV 2014 Heft 11 - 700<<>>

dies gerade im wissenschaftlichen Feld,¹² wo sie sich beispielsweise in der modernisierten Ätiologie der Lebenslaufkriminologie¹³ oder in den pragmatischen Präventionsstudien (»What Works?«-Studien) niederschlägt.¹⁴ Sie macht sich aber auch weiterhin in der institutionellen Strafrechtspraxis bemerkbar,¹⁵ die inzwischen neuartige kriminalpräventive Programme mancherorts großflächig akkreditiert und evaluiert¹⁶. Ohnehin wird von kriminalsoziologischer Seite bestritten, dass sich die Strafrechtskulturen der gesamten Westlichen Welt in gleicher Weise verändern. Während *Garland* relativ ähnliche Verläufe erwartet,¹⁷ wird gerade Deutschland (neben Skandinavien)¹⁸ nicht selten eine ganz eigene, nämlich eine unverändert wohlfahrtsstaatliche Strafrechtskultur attestiert, die sich klar von den oben skizzierten Verhältnissen in stärker neoliberal ausgerichteten Gesellschaftsordnungen (USA, GB, Neuseeland, Australien) unterscheidet.¹⁹

Soweit das in Deutschland selbst überprüft worden ist, hat dies zu ambivalenten Befunden geführt.

- Eine punitive Tendenz macht sich hiernach immerhin in Ansätzen bemerkbar. In der Bevölkerung bewegen sich straf- und vergeltungsorientierte Haltungen auf dauerhaft ausgeprägtem Niveau, dies allerdings nicht zunehmend und eher allgemein (fall- und deliktsgelöst) bleibend.²⁰ Für gesetzgeberische Strafschärfungen und Verbrechensbekämpfungsmaßnahmen, zu denen es in den letzten Jahrzehnten geradezu kaskadenhaft kam,²¹ ist das Publikum gleichwohl ansprechbar, reagiert es hierauf doch mit gestiegenem Vertrauen in die politischen Akteure.²² In der justiziellen Praxis ist indes keine generelle Tendenz zu härteren Strafen erkennbar. Anders verhält es sich allein in einem eher schmalen Segment schwerer Kriminalität (Sexual-, Gewalt- und Tötungsdelikte), in dem der prozentuale Anteil langer Freiheitsstrafen und die Unterbringungszahlen steigen.²³
- Ähnlich unscharf bleibt der Trend zu einem manageriellen Kontrollstil. Einmal wird er in der zunehmenden Herausbildung von deliktsvorgelagerten Strafdrohungen, Eingriffsmöglichkeiten und Überwachungstechnologien deutlich, zum anderen aber auch in einer ausgeprägten justiziellen Kriminalitätsverwaltung (Verfahrensabsprachen und administrativen Einstellungserledigungen). Andere, von *Garland* für wesentlich gehaltene Elemente (Community Policing, situative Kriminalprävention) treten dagegen weniger deutlich hervor.²⁴

C. Die subkutanen Effekte prozessualer Opferrechte

Nimmt man den Stand der bislang skizzierten Diskussionen zusammen, hat das rehabilitative Ideal also Anteile an die managerielle und punitive Logik verloren, doch wurde es weder aufgegeben noch marginalisiert, und dies in Deutschland offenbar noch weniger als in vielen anderen Strafrechtskulturen. Allerdings könnte sich eine Verdrängung des korrekionalistischen Anliegens auch aus anderen, von *Garland* nur beiläufig thematisierten Gründen ereignen – und dies womöglich auf derart subtile Weise, dass die realen Bedeutungsverluste im eben

referierten Datenmaterial gar nicht ablesbar sind. Ein hier näher zu betrachtender Pfad, der in der Tat in solche eher versteckten Effekte einmündet, verläuft über die fortwährende und vielfältige Stärkung der Opferrechtsposition. Generell zählt es zu den Merkmalen des neuen Strafrechtssystems, die Aufmerksamkeit von den Ursachen der Delinquenz auf deren Folgen zu verlagern.²⁵ Damit geht unter anderem auch eine neue Wahrnehmung der Tatopfer einher. Hatte man deren Belange unter den Vorzeichen des wohlfahrtsstaatlichen Strafrechts gewissermaßen im öffentlichen Interesse untergebracht (weshalb ihnen die staatliche Besserungspolitik ausreichend gerecht zu werden schien),²⁶ nimmt man sich der Opferbedürfnisse nunmehr ausdrücklich an.²⁷

So war in Deutschland die strafprozessuale Opferrechtsstellung noch bis Mitte der 1980er Jahre bescheiden gehalten. Das Opfer hatte, da es im Wesentlichen als Beweismittel fungiert, wenig zur Hand, um eigene Belange zu realisieren oder Zumutungen abzuwehren.²⁸ Gemessen hieran wurde in

Kölbl: Opfergenugtuung oder rehabilitative Idee? - StV 2014 Heft 11 - 701<<>>

den letzten 25 Jahren durch eine Kette von Gesetzen für ein enormes »Empowerment« des Verletzten gesorgt.²⁹ Die Vielzahl seiner heutigen strafprozessualen Rechtspositionen lässt sich typologisch anhand der folgenden Sparten aufzeigen:

- Disposition: Stellung/Zurücknahme des Strafantrages gem. § 77 StGB;
- Kontrolle: Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 StPO;
- Wiedergutmachung: Adhäsionsantrag gem. § 403 StPO; Anreiz zur Schadenswiedergutmachung und zum Täter-Opfer-Ausgleich gem. §§ 46 Abs. 2, 46a, 56 Abs. 2 S. 2 StGB; Berücksichtigung von Opferbelangen bei Sanktionsentscheidungen gem. §§ 42 S. 3, 56b Abs. 2 StGB; Zurückgewinnungshilfe gem. § 115 Abs. 5 StPO;
- Beistand: Zeugenbeistand gem. § 68b StPO; Opferanwalt gem. §§ 397a, 406f, 406g StPO;
- Offensivoption: Verfahrensgestaltungsmöglichkeiten gem. § 397 StPO bei Nebenklage;
- Information: Akteneinsicht gem. § 406e StPO; Mitteilungsrechte gem. § 406d StPO; Informationspflichten gem. § 406h StPO; Anwesenheitsrechte in gem. §§ 397 Abs. 1 S. 1, 406g Abs. 1 S. 2 StPO; Einstellungsmitteilung gem. § 171 S. 1 StPO;
- Artikulation: Victim Impact Statement gem. § 69 Abs. 2 S. 2 StPO;
- Schutz und Abschirmung: Entfernung des Angeklagten bei der Zeugenvernehmung gem. § 247 S. 2 StPO; Frage-Einschränkungen in der Vernehmung gem. §§ 68a, 241a Abs. 1 StPO; Ausschluss der Verhandlungsföfentlichkeit gem. §§ 171b, 172 Nr. 4 GVG; Videofernvernehmung gem. §§ 168e, 247a StPO; Vermeidung von Mehrfachvernehmungen durch Verwertbarkeit von

Vernehmungsaufzeichnungen (§§ 58a, 255a StPO) und Ausschaltung der Berufungsinstanz (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG, § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG); Schutz des Schamgefühls bei körperlichen Untersuchungen gem. § 81d StPO.

Diese neuen Opferrechte haben insbesondere in der Nebenklägerrolle einen Grad der Ausgestaltung und einen Umfang erreicht, der die Beschuldigten- und Verteidigerrechte in etlichen Aspekten klar übersteigt³⁰ und als Paradigmenwechsel vom beschuldigten- hin zum verletztenzentrierten Strafverfahren eingestuft wird.³¹ War man anfänglich noch davon ausgegangen, dass dies ganz ohne Einbußen auf der Seite des Beschuldigten bzw. Angeklagten möglich sei,³² zeigte sich deren Unvermeidlichkeit jedoch bald. Bezeichnenderweise spricht man inzwischen von einem »Dreiklang aus Zeugenschutz, Beschuldigtenrechten und Strafverfolgungsinteressen«³³ – was nichts anderes bedeutet, als zugunsten dieser trilateralen Gesamtheit die hierfür unvermeidlichen Abstriche auf allen drei Seiten zu akzeptieren.³⁴

Beispiel:

Ein Beispiel für solche zwangsläufig eintretenden, problematischen Nebeneffekte bieten die opferrechtsbedingten Folgen für die prozessuale Wahrheitsfindung: einmal weil die durch Akteneinsicht informierten Opfer ihre Zeugenaussage leicht in eine Parteieinlassung transformieren und zum anderen weil die Vermeidung wiederholter Befragungen ebenso wie die Abschirmung des vernommenen Geschädigten jede kommunikative Aussageüberprüfung erschweren muss. Darunter leiden, wie man durchaus nicht selten moniert, die staatliche Tatrekonstruktion ebenso wie die Möglichkeiten des Beschuldigten zur Vorwurfsabwehr.³⁵

Hinzu kommen die freilich diffuseren Auswirkungen auf die Spezialprävention: In einem Verfahren, in dem das Opfer zu Durchsetzung seiner Rechte diverse Nebenkriegsschauplätze eröffnen und die Verfahrensregie beeinflussen kann, geraten jene Gesichtspunkte, die während des Prozesses für eine spezialpräventiv sinnvolle Intervention maßgeblich sind (insbesondere Erwägungen und Feststellungen zu hierfür relevanten Lebensumständen, biografischen Kontexten, Ressourcen- und Chancenbedingungen etc.) zwangsläufig aus dem Blick – noch weiter als ohnehin schon.³⁶ Es kann daher nicht verwundern, wenn die Opferrechtsstärkung nach ersten Belegen tatsächlich Konsequenzen hat, die für ein rehabilitatives Anliegen kontraproduktiv sind: Durch die Nebenklageerhebung dauern die Verfahren nicht nur länger, sondern gehen für die Angeklagten mit höheren Kosten und härteren Strafen aus.³⁷

D. Vom Opfer-Schutz zur Opfer-Genugtuung

Künftig könnten spezialpräventive Erhebungen und Erwägungen während des Verfahrens freilich noch weiter in den Hintergrund gedrängt werden. Die bisherige »Diskrepanz« zwischen der strafprozessrechtlichen Ausstattung und der straftheoretischen Neutralisierung des Opfers³⁸ dürfte sich nämlich zusehends verlieren, weil nach zunehmend vertretener Ansicht nicht mehr nur der Prozess, sondern bekanntlich auch die Bestrafung des Täters der Realisierung von Opferinteressen, namentlich der Opfergenugtuung zu dienen hat. Dies soll sich nicht nur als ein »einfacher« Strafzweck, sondern als ein Anspruch des Opfers ausnehmen.

Üblicherweise werden solche Erwägungen – unter wechselnden Genugtuungsbegriffen – verfassungsrechtlich fundiert. Frühe Begründungsansätze operierten mit Art 19 Abs. 4 GG oder mit objektiven

Grundrechtsdimensionen. Ohne Verhängung einer (zureichenden) Strafe werde beim Opfer

Kölbel: Opfergenugtuung oder rehabilitative Idee? - StV 2014 Heft 11 - 702<<>>

die Beeinträchtigung seines Sicherheitsgefühls³⁹ bzw. die Beschädigung seines Normgeltungsvertrauens aufrechterhalten⁴⁰ oder es werde seine Traumatisierung durch Vorenthaltung eines heilungsunterstützenden Faktors verlängert.⁴¹ Um das zu vermeiden, habe der Geschädigte ein Genugtuungsrecht, nämlich einen Anspruch auf die strafvermittelte Wiederherstellung seines seelischen Gleichgewichts. In neueren Arbeiten wird der Täterbestrafungs-Anspruch des Opfers dagegen abwehrrechtlich konstruiert.⁴² Dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht sei verletzt, wo eine unrechtsangemessene Sanktionierung ausbleibt. In der Minder- oder Inaktivität des Staates liege nämlich die Erklärung, dass kein Grund für eine Unrechtsfeststellung und adäquate Bestrafung bestehe (weil das Unrecht fehle oder geringfügig bzw. vom Opfer zu verantworten sei). Den Anspruch auf Unterlassung dieses Missachtungs-Eingriffs erfülle der Staat allein durch ein unrechtszurückweisendes Verhalten in Gestalt einer Bestrafung, die für ihn folglich obligatorisch sein müsse.⁴³

Könnten Opfer vom Staat verlangen, den Täter nicht nur überhaupt zu bestrafen, sondern dies auch so spürbar, dass es ihnen nicht als Verharmlosung des Geschehenen erscheint,⁴⁴ vertrüge sich dies allerdings kaum mit § 400 Abs. 1 StPO (Ausschluss der rechtsfolgenbezogenen Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers). Auch fällt parallel zu den erwähnten Konzepten ein expansives Grundrechtsverständnis auf. Sie sichern ihr straftheoretisches Ergebnis verfassungsdogmatisch auf eine Weise ab, die jeweils als neuartig gelten muss und die dabei mit Ansprüchen operiert (Beruhigung des Sicherheitsgefühls, körperlich-seelische Heilung, Wertschätzung als Opfer), die die Grenzen bisher anerkannter Grundrechtsgewährleistungen klar übersteigt. Gemeinsam ist ihnen aber auch ein problematischer Umgang mit Empirie:

So werden teilweise Realverläufe behauptet und der Argumentation zugrunde gelegt (wie etwa in der Variante der Traumaheilung), was dann aber nur in jenen Einzelfällen zu einer Straflegitimation führt, in denen sowohl die betreffende Opferbeeinträchtigung individuell vorliegt als auch die konkrete Aufhebungseignung der Strafe.⁴⁵ In der Regel operiert man jedoch mit einem tatsächlichen Verlauf, der gegenüber Zweifeln an seiner Validität oder Generalisierbarkeit dadurch immunisiert wird, dass man ihn als Abstraktion deklariert.⁴⁶ So wird eine »Wirklichkeit« als argumentativer Topos genutzt, die man nach Belieben zurechtrücken kann: nämlich eine Kommunikationsbeziehung zwischen strafendem Staat und leidendem Opfer, deren Inhalt und Wirkung an den legitimatorischen Bedarf angepasst worden sind.⁴⁷ Man erkennt diese Zweckkonstruktionen daran, dass das fallindividuelle Vorliegen eines Genugtuungs- oder Anerkennungsbedürfnisses, das sich nicht in die Konzeption einfügt (seine überschießende Beschaffenheit,⁴⁸ seine Abwesenheit⁴⁹ oder seine Existenz auch bei bagatellarischer Schädigung⁵⁰, kurzerhand als unbeachtlich wegdefiniert wird. Man sieht dies aber auch an der erstaunlichen Variabilität der Botschaften, die in die Strafe – abgestimmt auf die Art des jeweils behaupteten Genugtuungsbedarfs – hineinlesbar ist.⁵¹

Für das rehabilitative Ideal erweist sich die expressive, opferorientierte Straftheorie insofern als fatal, als sie die Funktionen von Strafe in faktischen Effekten außer-präventiver Art verortet⁵² und korrekionalistische Belange damit zwangsläufig schwächt. So geht die Opfergenugtuung selbst dort, wo sie als zusätzliche Zielgröße⁵³ und nicht als Substitut des aufgegebenen spezialpräventiven Strafzweckes amtiert,⁵⁴ notwendigerweise auf dessen Kosten. Wenn die Opfergenugtuung neben die bislang anerkannten Strafzwecke tritt und bei der Festlegung der Strafe mitzukoordinieren ist,⁵⁵ muss die Wahrscheinlichkeit fallkonkreter Zielkonflikte steigen.⁵⁶ Bestand bislang vornehmlich die Gefahr, dass ein anhand von Schuld- und Behandlungsaspekten gebildetes Strafmaß aus generalpräventiven Gründen verschärft werden könnte,⁵⁷ fügt die expressive Straftheorie dem das Risiko der

Berücksichtigung resozialisierungsfeindlicher, opferseitiger Strafwünsche hinzu. Ohnehin limitiert das Opferbedürfnis, sofern es als Strafzweck fungiert, die Strafe »nach unten«. ⁵⁸

Käme dem Opfer tatsächlich ein subjektiver Anspruch auf Täterbestrafung zu, würde seine Rechtsposition durch das Strafurteil beeinflusst, so dass es mit seinen Strafvorstellungen anzuhören ist (Art. 103 Abs. 1 GG). ⁵⁹ Diese Konsequenz der Genugtuungstheorie wird mit dem neuen § 69 Abs. 2 S. 2 StPO und der dort geregelten Variante des »Victim Impact Statements (VIS)« de facto realisiert. ⁶⁰

Kölbel: Opfergenugtuung oder rehabilitative Idee? - StV 2014 Heft 11 - 703<<

Rechtlich garantiert ist die Möglichkeit, über Deliktsfolgen zu berichten und dabei die eigene subjektive Wahrnehmung sowie die daraus erwachsenden Sanktionserwartungen zu artikulieren, zwar allein dem Nebenkläger (§§ 397 Abs. 1, 258 StPO). Dass das Gericht nunmehr aber jeden Opferzeugen zu diesen Fragen vernehmen muss, kommt, wenn auch nicht in Gestalt eines durchsetzbaren Anspruchs, einer Generalisierung des fraglichen Gehörsanspruchs jedoch beinahe gleich. Indem die opferseitigen Strafwünsche dem Gericht hierdurch deutlich vor Augen geführt werden, sorgt dies – neben anderen Problemen ⁶¹ – für die Virulenz des eben skizzierten Strafzielkonfliktes. ⁶² Für das innerprozessuale Strafzumessungsklima und für Resozialisierungsaspekte ist dabei besonders unzutraglich, wie die Neuregelung die bisherige Rechtslage verschiebt (und keineswegs nur eine Klarstellung geltenden Rechts bewirkt) ⁶³: So spricht § 69 Abs. 2 S. 2 StPO – anders als § 48 Abs. 2 StGB (»verschuldete Auswirkungen der Tat«) – nämlich von »Auswirkungen, die die Tat ... hatte«. Dadurch können bei dieser »Tatfolgenbefragung« nunmehr sogar tatbestands- und strafmaßunerhebliche Geschehnisse ⁶⁴ zum Gegenstand werden ⁶⁵ und untergründig in die Sanktionsentscheidung einfließen. ⁶⁶

E. Fazit

Solche Entwicklungen sind Ausdruck dieser, unserer »viktimären Gesellschaft« ⁶⁷. In ihr wird der soziale Affekt, Opfern mit Distanz zu begegnen (weil ihr Schicksal sie als unrein und irgendwie mitverantwortlich erscheinen lässt und weil die Identifikation mit ihnen eigene Viktimisierungsängste weckt), suspendiert. Die Opferstellung gewinnt vielmehr an Prestige und moralischer Autorität. Je mehr uns unsere eigene potenzielle Opferwerdung vor Augen geführt wird, desto größeren Anteil nehmen wir an denen, die es dann trifft. Und je mehr wir uns mit ihnen identifizieren und solidarisieren, desto unangreifbarer und selbstverständlicher muss uns ihre Aufwertung erscheinen. Die Aufmerksamkeit, Bestätigung und Rechte, die dem Verbrechensopfer im öffentlichen, juristischen und medizinisch-psychologischen Professionsdiskurs zuteilwerden, reproduzieren und verstärken diesen Umdeutungsprozess. Folglich wird die Opferzuwendung im Strafrecht in den westlichen Gemeinwesen deshalb übereinstimmend »als Teil der wohlfahrtstaatlichen Verantwortung bestimmt« ⁶⁸ – für die man notfalls auch Abstriche von der rehabilitativen Idee macht.

In einem solchen kulturellen Umfeld wird das Verfahrensrecht seine Opferorientierung ganz sicher aufrechterhalten. Kurz- und mittelfristig bedeutet dies für die Verteidigung, dass sie sich »auf die geänderten Konstellationen im Strafprozess einstellen muss«. Sie »muss ferner ins Kalkül ziehen, dass für richterliche Entscheidungen offenbar auch Opfererwartungen mitbestimmend sind«. Nicht selten wird dies eine Veränderung der bisherigen Verteidigungsstrategien und der darin (von Fall zu Fall) integrierbaren spezialpräventiven Erwägungen erforderlich machen. Dazu mag namentlich die Zurückweisung von Straferwartungen der

Opferseite zählen, in anderen Fällen aber umgekehrt auch der Versuch, gemeinsame Interessen zu sondieren und zu nutzen: »angefangen bei der Präventivverteidigung (Verhinderung einer Strafanzeige), über Vereinbarungen zur Rücknahme von Strafanträgen, bis hin zur Wahrnehmung von Zeugnisverweigerungsrechten.«⁶⁹

Die laufende straftheoretische Debatte hingegen legt einen eher wissenschaftsadressierten Vorschlag nahe. Anlass dazu gibt jene Vielgestaltigkeit der argumentativen Anstrengung, mit der man die Opfergenugtuung als Anspruch des Opfers mit entsprechend korrespondierender staatlicher Pflicht (statt als nur-faktischen Effekt oder politisch wählbarem Zweck) auszuweisen versucht. Gerade dies zeigt nämlich die Rolle eines dahingehenden Vorverständnisses in aller Deutlichkeit auf: Auch wenn die juristische Darstellung den Anschein erweckt, als werde in der Verfassung nach einer einschlägigen Gewährleistung gesucht, die dort unabhängig von unserem Willen schon seit jeher besteht und nach ihrem nunmehrigen Auffinden vom Strafrecht akzeptiert und exekutiert werden muss, handelt es sich hierbei doch ersichtlich um eine Fortbildung konstitutioneller Ansprüche, mit der das Opfergenugtuungsrecht rechtsdogmatisch *hergestellt* wird. Vorangegangen ist dem notwendigerweise die vor-positive *Entscheidung*, einen Bestrafungsanspruch des Opfers zu wollen, dessen darauf folgende Konstruktion man sodann mit einer der oben genannten Begründungslinien legitimiert.⁷⁰ Die Debatte über das Pro und Kontra wird dann allerdings – wie das für die Jurisprudenz kennzeichnend ist – nur noch anhand von Rechtsargumenten geführt. Vielleicht aber gewänne die Auseinandersetzung an Klarheit oder jedenfalls an Transparenz, wenn wir jene vor-positive Frage aus ihrer (nachträglichen) juristischen Einkleidung lösten und auch einmal »separat« diskutierten – wenn wir also einmal offen darüber stritten, was wünschenswert ist. *Wollen* wir, dass das Strafübel diversen Opferbedürfnissen dient und dass das Opfer dies einfordern kann – und *wollen* wir demgemäß das Strafrecht hieraufhin orientieren? Oder *wollen* wir es bis zur Entwicklung überlegender Alternativen als (auch oder besser: primär) personengerecht eingesetzte Intervention zur Eindämmung sozialschädlichen Verhaltens? Ich neige zur zweiten Option.

* Der Beitrag gehört zum StV-Ringpublikationsprojekt im Jahrgang 2014; siehe dazu die Einführung von *LüderssenStV* 2014, 247, sowie die bereits erschienenen Teile 1 (*KasparStV* 2014, 250), 2 (*TheileStV* 2014, 310), 3 (*Klocke/H. E. MüllerStV* 2014, 370) und 4 (*Fabricius/ KahleStV* 2014, 437).

* Der Beitrag gehört zum StV-Ringpublikationsprojekt im Jahrgang 2014; siehe dazu die Einführung von *LüderssenStV* 2014, 247, sowie die bereits erschienenen Teile 1 (*KasparStV* 2014, 250), 2 (*TheileStV* 2014, 310), 3 (*Klocke/H. E. MüllerStV* 2014, 370) und 4 (*Fabricius/ KahleStV* 2014, 437).

¹ *Garland*, *The Culture of Control*, 2001, S. 41 ff.

² *Garland*, *Punishment and Welfare*, 1985; vgl. auch *ders.* (Fn. 1), S. 27 ff.; *Kubink*, *Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel*, 2002, S. 316 ff.

³ Nach *Garland* (Fn. 1), S. 27 ff. zum Ausdruck kommend in zurückhaltend verhängten Freiheitsstrafen und einem resozialisatorischen Haftrecht, in forcierter Strafaussetzung und Ausgestaltung der Bewährungszeit mit Instrumenten der Bewährungshilfe, in erzieherisch orientierten Jugendgerichten und in der Berücksichtigung von kriminologischer und sozialpädagogischer Expertise bei der Sanktionsverhängung und der Straftäterbehandlung.

- ⁴ Dazu und zum Folgenden *Garland* (Fn. 1), S. 53 ff.
- ⁵ Stellvertretend *Löschper*, Bausteine einer psychologischen Theorie richterlichen Urteilens, 1999.
- ⁶ Speziell dazu *Young British Journal of Criminology* 2002, 228 (234 ff.).
- ⁷ Gemeint sind insbesondere der Rational Choice- und der Routine Activity Approach sowie die Lebensstilansätze. Zu deren Logik zusammenfassend *Garland* (Fn. 1), S. 127 ff.
- ⁸ Grundlegend zum Folgenden *Garland* (Fn. 1), S. 113 ff., 131 ff.; dazu bspw auch der Überblick bei *Kunz*, Kriminologie, 6. Aufl. 2011, S. 325 ff.
- ⁹ Dies erklärt sich nicht nur mit der neuen »Criminology of Everyday Life«, sondern hat auch eine Reihe von Gründen im weiteren gesellschaftlichen Bereich (hierzu eingehend *Garland* [Fn. 1], S. 75 ff.).
- ¹⁰ Bspw. Privatisierung von Strafverfolgung, Deal, massenhafte Verfahrenseinstellungen, community policing, Mobilisierung von bürgerschaftlichem Selbstschutz, technische Prävention, proaktive Polizeiarbeit.
- ¹¹ Dass sie im Hintergrund weiterhin wirkt (wenn auch ohne systemprägenden Charakter), wird freilich auch von *Garland* eingeräumt.
- ¹² Zur fortbestehenden innerkriminologischen Prominenz des Deprivations-Konzeptes vgl. mit Beispielen *Young British Journal of Criminology* 2002, 228 (239).
- ¹³ Für einen Überblick vgl. *Boers*, in: ders./Reinecke (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter, 2007, S. 5-40; *Gibson/Krohn*, Handbook of Live-Course Criminology, 2013.
- ¹⁴ Dazu etwa die Datenbank unter www.crimesolutions.gov. Aus den vorhandenen Metastudien vgl. etwa *Koehler/Lösel/Akoensi/Humphreys* Journal of Experimental Criminology 2013, 19; für einen Überblick über bewährte Ansätze bspw. *Meier* JZ 2010, 112; *Lösel*, in: ders./Bottoms/Farrington (Hrsg.), Young Adult Offenders: Lost in Transition?, 2012, S. 74-112; *Craig/Gannon/Dixon*, What works in offender rehabilitation?, 2013.
- ¹⁵ Am deutlichsten im Jugendstrafrecht, an dessen spezialpräventiver Ausrichtung europaweit festgehalten wird (vgl. die Befunde bei *Dünkel* FS Heinz, 2012, S. 381-397).
- ¹⁶ Vgl. etwa für England und Wales *Maguire/Grubin/Lösel/Raynor* Criminology & Criminal Justice 2010, 37.
- ¹⁷ *Garland* Critical Review of International Social and Political Philosophy 2004, 160 (178 ff.).
- ¹⁸ Speziell hierzu zuletzt die vergleichende Analyse von *Pratt/Eriksson*, Contrasts in Punishment, 2013.
- ¹⁹ *Whitmann*, Harsh Justice, 2003, S. 69 ff.; *Pratt*, Penal Populism, 2007, S. 158 ff.; vgl. auch *Snacken/Dumortier*, Resisting Punitiveness in Europe, 2012; *Hörnle* Law and Contemporary Problems 2013, 189; zur Kritik an der These vom amerikanischen »exceptionalism« vgl. jedoch bspw. *Sack*, in: Gronemeyer (Hrsg.), Wege der Sicherheitsgesellschaft, 2010, S. 165.
- ²⁰ Eingehende Würdigung der vorhandenen Studien und Daten bei *Reuband* Soziale Probleme 2010, 97; aufschlussreich zu den Sicherheitsmentalitäten auch *Klimke*, Wach & Schließgesellschaft Deutschland, 2008.

- ²¹ Vgl. den Katalog von 37 Sicherheitsgesetzen/-verordnungen, die zwischen 1997 und 2009 auf Bundesebene erlassen wurden, bei *Albrecht*, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, 2010, S. 813; den gesetzgeberischen Aktivismus speziell im sexualstrafrechtlichen Bereich dokumentiert bspw. *Dünkel*, in: Bannenberg/Jehle (Hrsg.), Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe, 2011, S. 209 (212 ff.); vgl. hierzu auch *Sack/Schlepper* KrimJ 2011, 247.
- ²² Vgl. die aufschlussreichen Befragungsdaten von *Schlepper/Lüdemann* Kriminalistik 2010, 570.
- ²³ Der erwähnenswerte Rückgang der Strafrestaussetzungen wird durch eine erhöhte Gnadenquote weitgehend kompensiert. Zum Ganzen die statistischen Auswertungen bspw. bei *Dünkel* (Fn. 21), S. 219 f.; *Heinz*, in: Kühl/Seher (Hrsg.), Rom, Recht, Religion, 2011, S. 435 (445 ff.); *Streng*ZJJ 2012, 148 (151 ff.) oder *Cornel*, Neue Punitivität, 2013, S. 23 ff.
- ²⁴ Näher *Lehne/Schlepper*, in: Hesse/Ostermeier/Paul (Hrsg.): Kontrollkulturen, KrimJ Beiheft 9, 2007, S. 119.
- ²⁵ *Garland* (Fn. 1), S. 121 ff.
- ²⁶ *Garland* (Fn. 1), S. 11, 144.
- ²⁷ *Garland* (Fn. 1), S. 121. Zu jenen Analysen, denen zufolge die politische Rhetorik die Opferfigur als Objekt der Empathie und Identifizierung zur Legitimierung einer punitiven Kriminalpolitik instrumentalisiert, vgl. m.w.N. *Kölbel/Bork*, Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel, 2012, S. 83 ff., 97 f.
- ²⁸ Strafantrags- und Strafanzeigerecht, Mitteilungsanspruch gem. § 171 S. 1 StPO und Klageerzwingung. In der Vernehmung waren Fragen, die »zur Unehre reichen können«, abwendbar (§ 68a StPO a.F.) und unter strengen Voraussetzungen ein Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit möglich (§ 274 S. 1 StPO, § 172 Nr. 2 GVG jeweils damalige Fassung). Es gab das Adhäsionsverfahren sowie die Privatklage, eine Nebenklagebefugnis hingegen nur, wenn die Staatsanwaltschaft bei Bagatelldelikten mit Privatklageoption die Deliktsverfolgung übernommen und die private Klageerhebung damit unmöglich gemacht hatte (vgl. den Überblick bei *Rieß*, Gutachten zum 55. DJT, 1984, C 14 ff.).
- ²⁹ Zur dichten Folge der Opferschutzgesetzgebung vgl. etwa *Rieß* FS Jung, 2007, S. 752; *Barton/Flotho*, Opferanwälte im Strafverfahren, 2010, S. 16 ff.
- ³⁰ Vgl. die Gegenüberstellung etwa bei *Schiemann* KritV 2012, 161 (162 ff.); ferner *BungStV* 2009, 430.
- ³¹ So *Löwe/Rosenberg/Kühne*, StPO, 26. Aufl. 2006, Einl. Abschn. F Rn. 125; *Schünemann* NStZ 1986, 193; *Safferling* ZStW 2010, 87.
- ³² *Rieß* (Fn. 28), C 54.
- ³³ Stellvertretend *Swoboda*, Videotechnik im Strafverfahren, 2002, S. 26.
- ³⁴ *Swoboda* (Fn. 33), S. 54: Es wird je nach den konkreten Gegebenheiten »ein Kompromiss gefunden werden müssen, der jedem der abwägungserheblichen Belange eine optimale Berücksichtigung gewährleistet«. Vgl. auch *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, 2012, S. 13: Im Konfliktfalle bedürfe es »eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen den Rechten des Beschuldigten und des Verletzten«.
- ³⁵ Die dahingehende, bereits durch *Schünemann* (NStZ 1986, 193 [199]) angestoßene Diskussion ist m.w.N. zusammengefasst bei *Kölbel/Bork* (Fn. 27), S. 110 ff.

- ³⁶ Nicht umsonst hat man sich aus spezialpräventiven Gründen im Jugendstraßprozess, dessen Durchführung allerdings – anders als das allgemeine Strafverfahren – gem. § 2 Abs. 1 S. 2 JGG in spezialpräventiver Weise zu erfolgen hat (einschränkend BVerfGE 117, 104), lange gegen Opferaktivrechte gewehrt. »Zu befürchten ist nämlich, dass der auf seine Rechte und Vergeltung pochende Verletzte für eine konfrontative Verhärtung der Positionen sorgt und so eine jugendadäquate Verhandlungsführung und angemessene erzieherische Einwirkung unmöglich macht.« (2. *Jugendstrafrechtsreform-Kommission*, DVJJ-Extra Nr. 5, 2002, S. 58. Aus der hier zustimmenden ganz h.M. im Schrifttum etwa *Eisenberg*, JGG, 16. Aufl. 2013, § 80 Rn. 13a-15; für die opferorientierte Gegenposition z.B. *Zapf* (Fn. 34), S. 158 ff.
- ³⁷ *Barton/Flotho* (Fn. 29), S. 87 ff., 189 ff.
- ³⁸ *Schiemann* KritV 2012, 161 (162); ebenso *Hörnle* JZ 2006, 950: »Kontrast«.
- ³⁹ *Holz*, Justizgewähranspruch des Verbrechensofners, 2007, S. 190 ff.
- ⁴⁰ *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, 2010, S. 287 ff.; ähnlich *Hamel*, Strafen als Sprechakt, 2009, S. 167 ff.
- ⁴¹ *Jerouschek* JZ 2000, 185 (193 f.); vgl. auch *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechensofner, Gesetz und Gerechtigkeit, 2002, S. 112 ff.
- ⁴² Zum Folgenden *Weigend* Rechtswissenschaft 2010, 39 (50 ff.); *Hörnle* FS Roxin, 2011, S. 3 (16).
- ⁴³ Und zwar nicht nur zur Feststellung des dem Opfer geschehen Unrechts verpflichtet, sondern auch zu deren Verdeutlichung durch ein unrechtsangemessenes Strafübel (*Hörnle* JZ 2006, 950 [956]).
- ⁴⁴ *Weigend* Rechtswissenschaft 2010, 39 (52 f.); *Holz* (Fn. 39), S. 135.
- ⁴⁵ *Sautner* (Fn. 40), S. 288; *Jerouschek* JZ 2000, 185 (194).
- ⁴⁶ Besonders eindeutig bei *Holz* (Fn. 39), S. 195.
- ⁴⁷ Zu ähnlichen Verfahrensweisen in der prozessrechtlichen Opferschutzdebatte eingehend *Köbel/Bork* (Fn. 27), S. 98 ff., 104 f.
- ⁴⁸ *Hörnle* JZ 2006, 950 (956). Zur potenziellen Grenzenlosigkeit des opferseitigen Sanktionsbedürfnisses zuletzt *Anders* ZStW 2012, 374 (402).
- ⁴⁹ *Holz* (Fn. 39), S. 195; *Hörnle* (Fn. 42), S. 3, (16).
- ⁵⁰ *Weigend* Rechtswissenschaft 2010, 39 (52).
- ⁵¹ Ein ganzer Strauß von Inhalten, die gegenüber dem Opfer mit der Strafe erklärt werden könnten (etwa Beileid und Solidarität, Welcome back, Bestätigung des Unrechtsgeschehens, Verantwortungsklarstellung, Bestätigung, dass Vertrauen in Nichtwiederholung berechtigt), wird von *Hörnle* (JZ 2006, 950 [954 ff.]) erwogen. Dass das Rachebedürfnis, das hiervon durch die Straftheorie stets sorgfältig unterschieden wird, durchaus auf eine Weise befriedigt wird, die einigen dieser Botschaften ähneln, zeigt sich etwa bei *Gollwitzer*, in: Bieneck/Oswald/Hupfeld-Heinemann (Hrsg.), *Social Psychology of Punishment of Crime*, 2009, S. 137-156; *Gollwitzer/Meder/Schmitt* *European Journal of Social Psychology* 2011, 364.
- ⁵² Hierzu klarstellend *Hörnle* (Fn. 42), S. 3, 15.

- ⁵³ Wie bspw. bei *Holz* (Fn. 39), S. 200; *Sautner* (Fn. 40), S. 367 ff.
- ⁵⁴ So aber bei *Hörnle* (Fn. 42), S. 3, 13 ff.: Bei Verhängung von Strafe gehe es ausschließlich um Generalprävention und Opfergenugtuung (wobei je nach Deliktstypus das eine oder andere im Vordergrund stehe).
- ⁵⁵ *Holz* (Fn. 39), S. 201; *Sautner* (Fn. 40), S. 294.
- ⁵⁶ Das Konfliktpotenzial ist nicht aufhebbar. Eine Integration der Opfergenugtuung in die Theorie der Spezialprävention kann es schon deshalb nicht geben, weil es einmal um retro- und im anderen Fall um prospektive Strafeffekte geht. Die Reintegrative Logik ist nur mit jenen Opferinteressen koordinierbar, die gerade jenseits der Genugtuung liegen und von der Restorative Justice aufgegriffen werden.
- ⁵⁷ Hierzu bspw. NK-StGB/*Streng*, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 42 ff., 50.
- ⁵⁸ *Weigend* Rechtswissenschaft 2010, 39 (52 f.); *Holz* (Fn. 39), S. 135. Dass *Hörnle* (Fn. 42), S. 3, 16 und *Weigend* Rechtswissenschaft 2010, 39 (51) von einer Grundrechts-»Verletzung« anstatt von einem Grundrechts-»Eingriff« sprechen, zeigt an, dass sie eine Eingriffsrechtfertigung durch kollidierende Belange, namentlich eine unrechtsinadäquat milde Sanktion aus spezialpräventiven Gründen (hierzu m.w.N. NK-StGB/*Streng* [Fn. 57], § 46 Rn. 48) für unmöglich halten.
- ⁵⁹ Zu dieser Konsequenz ähnlich auch *Sautner* (Fn. 40), S. 291; *Anders* ZStW 2012, 374 (402).
- ⁶⁰ Dagegen ist das VIS in der »common law world«, in der es sich in verschiedenen Ausprägungen am Ende des letzten Jahrhunderts herausgebildet hat, in der Regel erst in jenem Verfahrensabschnitt vorgesehen, in dem nach festgestellter Schuld über das Strafmaß (oder über eine Bewährungsaussetzung) entschieden wird.
- ⁶¹ Vgl. dazu bspw. *Eisenberg* HRRS 2011, 64 (66): in Befragung zu Tatfolgen liegt Schuldunterstellung, da zu diesem Zeitpunkt die Tat und Tatverantwortung noch gar nicht festgestellt worden sind. Speziell zu den Folgeproblemen solcher VIS, in denen eine karthartische Gefühlsentäußerung möglich sein soll, vgl. *Anders* ZStW 2012, 374 (390 f.).
- ⁶² Dazu, dass die Gerichte hierfür auch ansprechbar sind und tatsächlich dazu neigen, den Opfererwartungen mit härteren Strafen gerecht zu werden, vgl. bereits oben *Barton/Flotho* (Fn. 29), S. 87 ff., 189 ff. Ob spezialpräventiv funktionale Nebeneffekte eintreten, weil dem Täter das Opferleid vor Augen gehalten wird, bleibt hingegen spekulativ.
- ⁶³ So aber die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/6261, S. 11: Die Folgen der Tat seien als Strafzumessungsaspekt von der Sachaufklärungspflicht und der Verletztenvernehmung ohnehin erfasst.
- ⁶⁴ Etwa nicht objektiv zurechenbare außertatbestandliche Tatfolgen (hierzu NK-StGB/*Streng* [Fn. 57], § 46 Rn. 58 ff.; *Kölbel* ZStW 2007, 334 [358] u.ö.).
- ⁶⁵ Vgl. auch *Anders* ZStW 2012, 374 (389).
- ⁶⁶ VIS führen in experimentellen Studien mit gemischten Teilnehmern zu härteren Strafen (*Nadler/Rose* Cornell Law Review 2002, 419 [430 ff.]). In der common law-Prozesswirklichkeit war ein solcher Effekt bei der Strafzumessung hingegen kaum nachweisbar, sehr wohl aber ein Rückgang der Bewährungsaussetzung. Punitive Auswirkungen werden offenbar durch das – hierzulande aber nicht vorhandene (!) – Korrektiv der Strafzumessungsrichtlinien limitiert (vgl. den Forschungsüberblick bei *Roberts* Crime and Justice 2009, 347 [373 ff.; 396 f.]).

⁶⁷ *Kunz* (Fn. 8), S. 366 f. Vgl. zum Folgenden näher *Hassemer/Reemtsma* (Fn. 41), S. 30 ff.; *Kölbl/Bork* (Fn. 27), S. 87 f.; *Barton*, in: ders./Kölbl (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 2012, S. 111.

⁶⁸ *V. Trotha* *KrimJ* 2010, 24 (33).

⁶⁹ Alle Zitate aus *Barton*, in: *Strafverteidigervereinigungen* (Hrsg.), 36. Strafverteidigertag, 2013, S. 49 (65 f.).

⁷⁰ Zur Unvermeidbarkeit dieses Verfahrens bspw. die rechtstheoretische Untersuchung von *Lee*, *Die Struktur der juristischen Entscheidung aus konstruktivistischer Sicht*, 2010 sowie *Müller/Christensen*, *Juristische Methodik*, 10. Aufl. 2009 als m.E. überzeugendsten Entwurf, mit dem Dezesionismus-Problem umzugehen.